



Vergütung für steuerberatende Tätigkeiten

Die Vergütung für Steuerberatungsleistungen ist gesetzlich in der StBVV geregelt. Nach diesen Vorschriften berechnen auch wir unsere Vergütung in der Steuerberatung. Wir halten diese Regelungen hinsichtlich der wertbezogenen Gebührenpositionen für einen leistungsgerechten Maßstab und eine für unsere Mandanten verlässliche Berechnungsgrundlage.

1. Buchhaltung unter Einsatz von Bankdatenimport und Unternehmen online (§§ 4, 16, 33 StBVV):

Die Vergütung für die Erstellung einer Finanzbuchhaltung beträgt monatlich 7/10tel der nach der StBVV anzuwendenden Tabelle abhängig vom Gegenstandswert/Jahresvolumen wenn uns die Belege und die Bankbuchungen in einem DATEV konformen Format digital zur Verfügung gestellt werden. Bei manueller Erfassung der Kasse, der Bank sowie Debitoren und Kreditoren, erhöht sich der Zehntelsatz um 0,5/10 bis 1,4/10. Darüber hinaus können je nach Bankverbindung weitere Kosten (Bankgebühren) entstehen.

Beispiele:

Bezeichnung	Vorgenommene Tätigkeit	Gegenstandswert/Jahresvolumen	Zehntelsatz	Vergütung Monatlich zzgl. USt
Beispiel Nr. 1	Buchführung	75.000,00 €	7/10tel	104,30 €
Beispiel Nr. 2	Buchführung	100.000,00 €	7/10tel	123,90 €
Beispiel Nr. 3	Buchführung	250.000,00 €	7/10tel	209,30 €
Beispiel Nr. 4	Buchführung	500.000,00 €	7/10tel	338,10 €
Beispiel Nr. 5	Buchführung	1.000.000,00 €	7/10tel	576,10 €
Beispiel Nr. 6	Buchführung	1.500.000,00 €	7/10tel	814,10 €
Beispiel Nr. 7	Buchführung	3.000.000,00 €	7/10tel	1.528,10 €

Für die erstmalige Einrichtung der Buchführung (ca. 1,5 Stunden) fallen einmalige Kosten in Höhe von € 157,50 netto an. Für die erstmalige Einrichtung von Unternehmen online berechnen wir einmalig pauschal € 150,00.

2. Lohnbuchhaltung (§§ 4, 16, 34 StBVV):

- Die Vergütung beträgt je Lohnabrechnung eines Arbeitnehmers
 - Für einen Arbeitnehmer € 25,00 je Arbeitnehmer
 - Bei zwei bis vier Arbeitnehmer € 20,00 je Arbeitnehmer
 - Ab fünf Arbeitnehmern € 18,00 je Arbeitnehmer.
- Für An- und Abmeldungen je Arbeitnehmer, Abschluss der Lohnkonten, einschließlich Lohnsteuerbescheinigung und Jahresmeldung zur Sozialversicherung zum 31.12. je Arbeitnehmer jeweils € 25,00
- Für Bestätigungen, Bescheinigungen, Anträge nach dem LFZG n u. ä. beträgt die Gebühr jeweils € 26,25 je angefangene viertel Stunde. Wir weichen damit zu Gunsten der Mandanten von der nach § 13 StBVV vorgesehene Zeittaktung ab.
- Für die erstmalige Einrichtung der Lohnbuchhaltung berechnen wir nach § 4 StBVV eine Vergütung nach dem Zeitaufwand (siehe Zeitgebühren).

Die Übermittlung der Lohn und Gehaltsauswertungen erfolgt über Unternehmen Online/Arbeitnehmer Online oder durch die DATEV. Die dafür entstehenden Kosten werden als Auslagen weiter berechnet.



3. Jahresabschluss und Einnahme-Überschuss-Rechnung (§§ 4, 16, 35 StBVV):

Für die Erstellung des Jahresabschlusses (JA) bzw. der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) wird eine Gebühr nach der Steuerberatervergütungsverordnung abhängig vom Gegenstandswert/Jahresvolumen berechnet. In der Regel orientiert sich diese an der Mittelgebühr. Soll die Erstellung mit Plausibilitätsprüfung erfolgen oder Vorarbeiten notwendig werden, so wird diese zusätzliche Tätigkeit mit einer Zeitgebühr berechnet (siehe „Zeitgebühren“). Der Gegenstandswert ist dabei beim Jahresabschluss das Mittel zwischen der um die Entnahmen/ Ausschüttungen und die Einlagen/ Kapitalerhöhungen berichtigten Bilanzsumme und der betrieblichen Jahresleistung, bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung der höhere Betrag der Einnahmen oder Ausgaben.

Beispiele:

Bezeichnung	EÜR /JA	Buchführung	Gegenstandswert	Zehntelsatz	Vergütung netto
Freiberufler	EÜR	durch uns	300.000,00	15/10tel	€ 907,50
Gewerbebetrieb	EÜR	durch uns	500.000,00	15/10tel	€ 1.177,50
Gewerbebetrieb	JA	durch uns	1.000.000,00	25/10tel	€ 2.655,00
GMBH	JA ohne Anhang	durch uns	200.000,00	30/10tel	€ 1.551,00
GMBH	JA mit Anhang	durch uns	1.000.000,00	37/10tel	€ 3.929,40
GMBH	JA Mit Anhang	fremd	1.000.000,00	52/10tel	€ 5.532,40
	Bericht über die Erstellung		1.000.000,00	8/10tel	€ 849,60

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses bzw. der Einnahmen-Überschuss-Rechnung berechnen wir ggf. auch die Erstellung der Anlagenbuchhaltung nach den Vorschriften der StBVV. Gegenstandswert sind dabei die Abschreibungen des Jahres.

Die Erstellung eines Abschlusses für die Hinterlegung bzw. Offenlegung beim elektronischen Bundesanzeiger berechnen wir in der Regel ebenso wie die Erstellung einer eBilanz zur Einreichung beim Finanzamt mit einer Gebühr aus dem Gegenstandswert des Jahresabschlusses in Höhe von 8,5/10tel.

4. Steuererklärungen (§ 24 StBVV):

Für die Erstellung von Steuererklärungen werden die Gebühren abhängig vom Gegenstandswert/Jahresvolumen gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Mittelgebühren nach der Steuerberatervergütungsverordnung berechnet. Soweit Vorarbeiten anfallen, werden diese mit einer Zeitgebühr berechnet (siehe „Zeitgebühren“).

Hinzu kommt eine pauschale für Post- und Telekommunikationsauslagen von 20% (max. € 20,00) je Auftragsposition sowie die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Weitere Auslagen rechnen wir nach der StBVV ab. EDV-Kosten (DATEV) werden zum Selbstkostenpreis weiter berechnet.

Für die Anforderung von Unterlagen oder die Beantwortung von Fragen des Finanzamtes im Rahmen der Veranlagungsarbeiten berechnen wir gem. §§ 31, 4 StBVV je angefangene halbe Stunde den Stundensatz nach der Tabelle „Zeitgebühren“. Zur Vermeidung dieser Kosten sollte das Online Portal „Meine Steuern“ genutzt werden.



5. Zeitgebühren (§§ 4, 13 StBVV):

Für Tätigkeiten, für die die StBVV eine Vergütung nach dem Zeitaufwand vorsieht, berechnen wir gestaffelt nach der Qualifikation folgende, von der StBVV teilweise abweichenden Vergütungen nach dem Zeitaufwand je angefangener halber Stunde:

Bearbeiter	Vergütung je angefangene halbe Stunde	Dies entspricht in der Stunde
Geschäftsführer Partner (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwalt)	€ 120,00	€ 240,00
Fachanwälte / Fachberater	€ 100,00	€ 200,00
Rechtsanwalt / Steuerberater	€ 85,00	€ 170,00

Für weitere Mitarbeiter berechnen wir Zeitgebühren nach dem von §13 StBVV vorgesehenen Rahmen zwischen 30,00 € und 75,00 € je angefangener halber Stunde.

Die gleichen Zeitvergütungen berechnen wir anstelle einer Vergütung nach dem Gegenstandswert gem. § 4 StBVV für Beratungstätigkeiten (§21 StBVV), für die Erstellung von Gutachten (§22 StBVV), sonstige Einzeltätigkeiten (§23 StBVV), die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (§ 40 StBVV).

Für eine Erstberatung zu steuerlichen Fragen (ca. eine Stunde) berechnen wir pauschal € 190,00.

Reisezeiten für Reisen auf Veranlassung des Auftraggebers werden mit 50 % der oben genannten Stundensätze abgerechnet.

7. Mitwirkung bei der Erstellung von statistischen Meldungen § 631 BGB:

Für die Mitwirkung bei der Erstellung von statistischen Meldungen wird eine Mindestvergütung in Höhe von 180,- EUR berechnet. Ab einer Bearbeitungsdauer von mehr als 1,5 Std. gelten die Stundensätze wie vorstehend beschrieben. Hinzu kommt eine Auslagenpauschale von 20% (max. 20 EUR) je Auftragsposition sowie die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19%. Die EDV-Kosten (DATEV) werden zum Selbstkostenpreis weiter berechnet.

8. Auslagen

Neben den jeweils genannten Nett Honoraren berechnen wir die nach der StBVV vorgesehenen Auslagen für Post- und Telekommunikation in Höhe von pauschal 20% des Nett Honorars (max. € 20,00) je Auftragsposition (§16 StBVV). Weitere Auslagen rechnen wir nach §§ 17 bis 20 StBVV ab. Abweichend von der StBVV berechnen wir bei Fahrten mit dem PKW € 0,50 je km. Bei Fahrten mit dem Zug dürfen wir bei Nutzung einer Bahncard die tatsächlichen Kosten zzgl. eines Zuschlages von € 20,00 je Fahrstrecke geltend machen.

EDV-Kosten (DATEV) werden zum Selbstkostenpreis weiter berechnet.

Neben den Nett Honoraren stellen wir auch die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung (§15 StBVV).



9. Überblick über die aktuellen EDV-Kosten (DATEV) die zum Selbstkostenpreis weiterberechnet werden:

Kosten, die uns für die Bearbeitung ihres Mandats entstehen, insbesondere Kosten für die Nutzung der Dienstleistungen der DATEV eG berechnen wir zu Selbstkostenpreisen weiter.

10. Individuelle Vereinbarungen und Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV

Die oben genannten Vergütungen legen wir üblicherweise einer Auftragsabwicklung zu Grunde. Gerne können wir uns über ein individuelles Angebot unterhalten.

Wir weisen gemäß § 4 Abs. 4 StBVV darauf hin, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann.

11. Zustimmung des Mandant

Mit der Abrechnung der für mich / uns erbrachten Steuerberatungsleistungen der RBT Römer Bölke Welter Memmler Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, 81669 München, Rablstr. 26, nach den vorstehenden Grundsätzen bin ich einverstanden.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift, ggf. Stempel)